- Weitere Besondere Vertragsbedingungen -

12.1 Bauleistungsversicherung:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich mit Erteilung des Auftrages zum Abschluss einer Bauleistungsversicherung von Unternehmerleistungen unter Einschluss von Auftraggeberschäden.
Die dafür anfallenden Kosten werden nicht gesondert vergütet. Der Versicherungsnachweis ist bei Auftragsvergabe dem Auftraggeber vorzulegen. Der Auftragnehmer ist alleinverantwortlich für den rechtzeitigen Abschluss, Angaben im Antrag bzw. Vertrag, Schadensmeldungen, evtl. Verlängerung des Versicherungszeitraumes bzw. Umfanges, etc..
Werden Schäden durch Fehler in der Versicherungsabwicklung nicht reguliert, gehen sie zu Lasten des Auftragnehmers.

12.2 Sonstiges:

Versorgungseinrichtungen können nur im Auftrag bzw. Einvernehmen des Versorgungsträgers verändert werden. Der Auftragnehmer hat im Benehmen mit dem Auftraggeber den Baubetrieb mit den Erfordernissen der Versorgungsträger abzustimmen.
Der Auftragnehmer hat sich vor Baubeginn über die Lage der Versorgungseinrichtungen und über deren Behandlung nach den einschlägigen Vorschriften zu vergewissern.
Die Schlussabnahme wird davon abhängig gemacht, dass die unterschriftlichen Bestätigungen über die ausreichende Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Flächen der jeweiligen Grundeigentümer vorliegt.
Die für die Einholung dieser Bestätigung anfallenden Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen. Die Unterschriften dürfen in Listenform zusammengefasst werden.
Zur Schlussabnahme sind Gerät und Personal für das Durchspiegeln der Kanäle und Prüfungen sämtlicher Schächte, Schieber, Einbauten und dergleichen ohne zusätzliche Vergütung zu stellen.
Zusätzliche Aufwendungen für Absperrungen und zeitliche Beschränkungen von stark lärmenden Arbeiten in den Morgen-, Mittags- und Abendstunden in geschlossenen Ortschaften, werden nicht gesondert vergütet.
Sie sind in die Einheitspreise einzurechnen.

12.3 Dokumentation:

Mit der Schlussrechnung ist eine umfassende Dokumentation (Pläne, Prüfprotokolle, Lieferscheine, Eignungsnachweise, Produktdatenblätter eingebauter Materialien und dgl.) 2-fach in Papierform und 2-fach digital einzureichen (ohne gesonderte Vergütung).

Rechnungen:
Alle Rechnungen und beizufügende Unterlagen (Mengenberechnungen, Zeichnungen, usw.) sind 2-fach einzureichen.

12.4 Verjährungsfrist für Mängelansprüche gemäß § 13 VOB (B):

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche wird mit 5 Jahren festgelegt.

12.5 Sicherheitsleitung gemäß § 17 VOB (B):

Die Sicherheitsleistung für Mängelansprüche wird auf die Dauer der Verjährungsfrist vereinbart.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -